

Auf der Grundlage

- des § 14 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Rettungswesens und des Brand- und Katastrophenschutzes vom 10.06.2014 (GVBl. S. 159),
- des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) sowie
- des § 10 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194)

hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in seiner Sitzung am 22.10.2015 wie folgt beschlossen:

Neufassung der F e u e r w e h r s a t z u n g der Stadt Arnstadt

vom 07.09.2016

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Freiwilligen Feuerwehren im Gebiet der Stadt Arnstadt. Sie gilt außerdem für alle Freiwilligen Feuerwehren im Gebiet der Stadt Plaue.

§ 2 Rechtsform, Bezeichnung

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren im Gebiet der Stadt Arnstadt und der Stadt Plaue sind als rechtlich unselbständige Feuerwehren jeweils öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gesamtheit der Freiwilligen Feuerwehren im Gebiet der Stadt Arnstadt und der Stadt Plaue wird in den folgenden Paragraphen unter dem Begriff "Freiwillige Feuerwehr" zusammengefasst. Daneben finden die Begriffe

- "Stadtfeuerwehr/en" für die Freiwillige Feuerwehr Arnstadt und/oder die Freiwillige Feuerwehr Plaue sowie
- "Ortsteilfeuerwehr/en" für die Freiwilligen Feuerwehr/en der zur Stadt Arnstadt und zur Stadt Plaue gehörenden Ortsteile

Anwendung.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen
- den vorbeugenden Brandschutz
 - den abwehrenden Brandschutz
 - die technische Hilfe in Not- und Unglücksfällen sowie bei Katastrophen
- im Sinne des § 1 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG).
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die Feuerwehrangehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4 Gliederung

Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung;
2. Ehren- und Altersabteilung;
3. Jugendabteilung.

§ 5 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Arnstadt als Feuerwehrträger Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben über den jeweiligen Wehrführer der Stadtverwaltung Arnstadt unverzüglich anzuzeigen:

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden;
- Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Arnstadt als Feuerwehrträger in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Stadtbrandmeister zur weiteren Bearbeitung und eventuellen Weiterleitung an den Bürgermeister der Stadt Arnstadt zu übergeben.

§ 6

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung besteht aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) können zeitlich befristet in die Einsatzabteilung aufgenommen werden.

(2) Aktive Angehörige können nur Personen mit ständigem Wohnsitz in der Stadt Arnstadt oder der Stadt Plaue einschließlich ihrer Ortsteile (Einwohner) werden, die den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen und nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten sind. Weiterhin müssen die Mitglieder der Einsatzabteilung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Auf Antrag des Angehörigen der Einsatzabteilung kann dessen Verbleib in der Einsatzabteilung über die gesetzliche Altersgrenze hinaus vom Bürgermeister der Stadt Arnstadt oder der Stadt Plaue bis maximal zur Vollendung des 65. Lebensjahres verfügt werden. Abweichend von Satz 1 können Personen, die

- nicht in Arnstadt, in Plaue oder einem seiner Ortsteile wohnen, aber dort ihrer regelmäßigen Arbeit nachgehen,
 - regelmäßig an den Ausbildungsveranstaltungen einer Stadtfeuerwehr oder einer Ortsteilfeuerwehr teilnehmen und
 - die in den Sätzen 1 bis 3 genannten persönlichen Voraussetzungen im Übrigen erfüllen,
- in den aktiven Feuerwehrdienst aufgenommen werden.

(3) Die Aufnahme ist schriftlich beim zuständigen Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer/s gesetzlichen Vertreter/s vorzulegen.

(4) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet auf Vorschlag des zuständigen Wehrführers sowie nach Befürwortung des Standbrandmeisters

- der Bürgermeister der Stadt Arnstadt bei Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Arnstadt oder eine Arnstädter Ortsteilfeuerwehr;
- der Bürgermeister der Stadt Plaue bei Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Plaue

oder eine Ortsteilfeuerwehr der Stadt Plaue.

- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Arnstadt bzw. in eine Arnstädter Ortsteilfeuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister der Stadt Arnstadt; die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Plaue oder eine Ortsteilfeuerwehr in Plaue erfolgt durch den Bürgermeister der Stadt Plaue. Die Aufnahme erfolgt jeweils durch Handschlag unter Überreichung des Dienstausweises. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, aus dieser Satzung sowie aus den geltenden Feuerwehr-Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten; die genannten Bestimmungen sind dem Feuerwehrangehörigen auf Verlangen zugänglich zu machen.

§ 7

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:
- der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei einer entsprechenden Verfügung des Bürgermeisters der Stadt Arnstadt oder der Stadt Plaue spätestens mit der Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - dem dauerhaften Verlust der Einsatzfähigkeit aus physischen und/oder psychischen Gründen,
 - der Entpflichtung aufgrund Austrittsersuchens,
 - dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - dem Ausschluss.
- (2) Das Austrittsersuchen eines Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtfeuerwehr oder einer Ortsteilfeuerwehr in Arnstadt muss schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Arnstadt gerichtet werden; das entsprechende Ersuchen eines Angehörigen der Stadtfeuerwehr oder einer Ortsteilfeuerwehr in Plaue ist an den Bürgermeister der Stadt Plaue zu richten. Nach Anhörung des jeweiligen Wehrführers und des Stadtbrandmeisters kann der Bürgermeister der Stadt Arnstadt bzw. der Stadt Plaue den Feuerwehrangehörigen von seinen Pflichten entbinden, wenn ein wichtiger Grund geltend gemacht und belegt wird.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger kann aus wichtigem Grund durch den Bürgermeister der Stadt Arnstadt oder der Stadt Plaue nach Durchführung einer Aussprache zwischen dem Kameraden selbst, dem zuständigen Wehrführer und dem Stadtbrandmeister sowie unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des zuständigen Wehrführers und des Stadtbrandmeisters durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere
- das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz,

- das mehrfache unentschuldigte Fehlen bei angesetzten Übungen und Ausbildungsmaßnahmen,
- eine Schädigung des Ansehens des Freiwilligen Feuerwehrwesens durch unangebrachte Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit oder
- die Störung der notwendigen Zusammenarbeit innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch unkameradschaftliches Handeln.

§ 8

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben das Recht zur Wahl des jeweiligen Wehrführers und seines Stellvertreters sowie der ehrenamtlichen stellvertretenden Stadtbrandmeister.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben Anspruch auf Ersatz des durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit entgangenen Arbeitsverdienstes.
- (3) Für die Tätigkeit im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes von Arnstadt bzw. von Plaue gelten die Vorschriften des Reisekostenrechts bei der Stadtverwaltung Arnstadt entsprechend.
- (4) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des jeweils zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - im Dienst die geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften) sowie Anweisungen des jeweils zuständigen Vorgesetzten zu befolgen.
 - am theoretischen Unterricht, an den Übungen und an sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
 - den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten.
- (5) Neu in eine Einsatzabteilung aufgenommene Kameraden dürfen vor Abschluss der Grundausbildung nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflichten, so kann der Bürgermeister der Stadt Arnstadt oder der Stadt Plaue im Einvernehmen mit dem jeweiligen Wehrführer und dem Stadtbrandmeister
 1. eine Ermahnung
 2. eine Rüge
 aussprechen, wenn nicht eine Maßnahme gemäß § 7 Absatz 3 in Betracht kommt.

Die Ermahnung wird mündlich bei ausschließlicher Anwesenheit des Bürgermeisters der Stadt Arnstadt oder der Stadt Plaue sowie des zu Ermahnenden erteilt.

§ 9 Ehren- und Altersabteilung

- (1) In die jeweilige Ehren- und Altersabteilung wird auf Vorschlag des zuständigen Wehrführers, den der Stadtbrandmeister bestätigen muss, sowie unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei einer entsprechenden Verfügung des Bürgermeisters der Stadt Arnstadt oder der Stadt Plaue spätestens wegen Vollendung des 65. Lebensjahres oder dauernder Dienstunfähigkeit aus der Einsatzabteilung ausscheiden muss und keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgibt.

- (2) In die Ehren- und Altersabteilung wird ehrenhalber auf Vorschlag des zuständigen Wehrführers, den der Stadtbrandmeister bestätigen muss, sowie unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer sich
 - im Rahmen seines Feuerwehrdienstes durch besonders herausragende Leistungen und/oder
 - außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr aufgrund seines besonderen persönlichen Einsatzes für das Feuerwehrwesen in der Stadt Arnstadt und/oder der Stadt Plauein besonderer Weise um die Belange des Brand- und Katastrophenschutzes verdient gemacht hat.

- (3) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
 1. durch Austritt, der schriftlich über den zuständigen Wehrführer und den Stadtbrandmeister gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Arnstadt oder der Stadt Plaue erklärt werden muss;
 2. durch Ausschluss;
 3. durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;für das Ausschlussverfahren gilt § 7 Absatz 3 entsprechend.

§ 10 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilungen der jeweiligen Stadtfeuerwehr führen den Namen "Jugendfeuerwehr Arnstadt" bzw. "Jugendfeuerwehr Plaue"; die Jugendabteilungen der Ortsteilfeuerwehren führen in ihrem Titel neben dem Ausdruck "Jugendfeuerwehr" den Namen des jeweiligen Ortsteiles als Zusatz.

- (2) Die Jugendfeuerwehren sind ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendlichen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; die Aufnahme in eine Jugendfeuerwehr erfolgt per Bestätigung durch den jeweiligen Wehrführer sowie den jeweiligen Jugendfeuerwehrwart. Die Jugendfeuerwehren gestalten ihre Freizeit als rechtlich unselbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach der Musterordnung des Deutschen Feuerwehrverbandes für eine Jugendfeuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der jeweiligen Stadtfeuerwehr bzw. der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den jeweiligen Wehrführer sowie den Stadtbrandmeister als Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr, die sich dazu jeweils eines Jugendfeuerwehrwartes bedienen. Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muss Angehöriger einer Einsatzabteilung sein, sollte die Gruppenführerprüfung an der Thüringer Landesfeuerweherschule bzw. einer entsprechenden Einrichtung abgelegt sowie den Lehrgang "Jugendgruppenleiter" der Jugendausbildung an einer Feuerwehr-Jugendbildungsstätte absolviert haben.
- (4) Die Stadt Arnstadt bzw. die Stadt Plaue werden die Jugendfeuerwehren in ihrem jeweiligen Gebiet im Rahmen der in ihren Haushalten unter der Haushaltsstelle "Brand- und Katastrophenschutz" jeweils ausgewiesenen Mittel finanziell unterstützen.

§ 11

Stadtbrandmeister, Wehrführer, Jugendfeuerwehrwart, Führer, Unterführer

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr ist der Stadtbrandmeister, der die Funktion eines Ortsbrandmeisters im Sinne des ThürBKG für das gesamte Gebiet der Städte Arnstadt und Plaue wahrnimmt. Er wird von zwei stellvertretenden ehrenamtlichen Stadtbrandmeistern vertreten. Die Wehrführer unterliegen den Weisungen des jeweils amtierenden Stadtbrandmeisters.
- (2) Der hauptamtliche Stadtbrandmeister der Stadt Arnstadt wird vom Bürgermeister der Stadt Arnstadt im Benehmen mit den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr bestellt; die ehrenamtlichen stellvertretenden Stadtbrandmeister der Stadt Arnstadt werden von den Angehörigen aller Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung angehört und die erforderlichen Fachlehrgänge besucht hat. Die Wahl der stellvertretenden ehrenamtlichen Stadtbrandmeister erfolgt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 13 Abs. 1).
- (3) Die stellvertretenden ehrenamtlichen Stadtbrandmeister leiten die Freiwillige Feuerwehr bei Verhinderung des Stadtbrandmeisters sowie nach interner Absprache.
- (4) Die jeweilige Stadtfeuerwehr sowie jede Ortsteilfeuerwehr werden von einem Wehrführer geleitet. Dieser wird von einem stellvertretenden Wehrführer vertreten, welcher die jeweilige Stadtfeuerwehr bzw. die jeweilige Ortsteilfeuerwehr bei Verhinderung des Wehrführers leitet. Der jeweilige Wehrführer und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtfeuerwehr bzw. der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung angehört und die erforderlichen Fachlehrgänge besucht hat. Die Wahl des jeweiligen Wehrführers bzw. seines Stellvertreters erfolgt in der Jahres-

hauptversammlung der jeweiligen Stadtfeuerwehr bzw. der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr (§ 13 Abs. 1).

- (5) Der Jugendfeuerwehrwart steht der Jugendabteilung der jeweiligen Stadtfeuerwehr bzw. einer Ortsteilfeuerwehr vor. Er wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtfeuerwehr bzw. Ortsteilfeuerwehr. Die Wahl erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtfeuerwehr bzw. der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr. Die Angehörigen der jeweiligen Jugendfeuerwehr haben ein Vorschlagsrecht hinsichtlich des zu wählenden Jugendfeuerwehrwartes.
- (6) Der Bürgermeister der Stadt Arnstadt bestellt auf Vorschlag des jeweiligen Wehrführers sowie des Stadtbrandmeisters Führer und Unterführer der Stadtfeuerwehr bzw. der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr. Ein entsprechendes Verfahren gilt für die Stadt Plaue.

§ 12

Wehrführerausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr ein Wehrführerausschuss gebildet.
- (2) Der Wehrführerausschuss besteht aus dem Stadtbrandmeister als Vorsitzenden, den beiden Stellvertretern des Stadtbrandmeisters als stellvertretenden Vorsitzenden, den Wehrführern der jeweiligen Stadtfeuerwehr bzw. der Ortsteilfeuerwehren sowie aus deren Stellvertretern. Die Jugendfeuerwehrwarte der Freiwilligen Feuerwehr bestimmen einvernehmlich aus ihrer Mitte einen Vertreter, der die Interessen der Jugendfeuerwehren als Mitglied im Wehrführerausschuss vertritt.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Der Vorsitzende hat den Wehrführerausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragen. Die Sitzungen sind nichtöffentlich; der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Einsatzabteilungen oder sonstige sach- und fachkundige Personen zu den Sitzungen einladen. Sitzungstermine sind rechtzeitig, d. h. mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin, bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses sind Niederschriften zu fertigen.

§ 13

Jahreshauptversammlungen

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt. Ebenfalls einmal im Jahr finden gesonderte Jahreshauptversammlungen der jeweiligen Stadtfeuerwehr und jeder Ortsteilfeuerwehr unter der Leitung des zuständigen Wehrführers statt.
- (2) Die jeweilige Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister bzw. dem zuständigen Wehrführer schriftlich einberufen. Der Stadtbrandmeister bzw. der jeweilige Wehrführer haben einen Bericht über das vorangegangene Jahr zu erstatten.

- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder einer Einsatzabteilung bzw. - im Falle der gemeinsamen Jahreshauptversammlung - aller Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen ab Zugang des schriftlichen Verlangens beim Stadtbrandmeister bzw. beim zuständigen Wehrführer durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung sind allen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bzw. der jeweiligen Stadtfeuerwehr oder einer Ortsteilfeuerwehr und dem Bürgermeister der Stadt Arnstadt mindestens drei Wochen (= 21 Kalendertage) vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben. Schriftliche Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens 14 Kalendertage vor der jeweiligen Jahreshauptversammlung beim jeweiligen Versammlungsleiter (Stadtbrandmeister oder Wehrführer) eingegangen sein. Für den Fall von Wahlen sind Kandidatenvorschläge schriftlich bis spätestens 10 Kalendertage vor der jeweiligen Wahl beim zuständigen Versammlungsleiter einzureichen.
- (5) Stimmberechtigt in den Jahreshauptversammlungen sind die anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen und der Alters- und Ehrenabteilungen, bei Wahlen jedoch nur die Angehörigen der Einsatzabteilungen. Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Einsatz-, Alters- und Ehrenabteilung anwesend ist.
Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Feuerwehrangehörigen gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Feuerwehrmitglieder im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14

Wahl der ehrenamtlichen stellvertretenden Stadtbrandmeister, der Wehrführer, der stellvertretenden Wehrführer und der Jugendfeuerwehrwarte

- (1) Nach dem ThürBKG oder dieser Satzung durchzuführende Wahlen werden vom Stadtbrandmeister bzw. jeweiligen Wehrführer geleitet. Stehen diese selbst zur Wahl, leiten den Wahlvorgang die jeweiligen Stellvertreter oder ein von den Wahlberechtigten mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Feuerwehrangehörigen bestimmter Wahlleiter.
- (2) Die Wahlberechtigten sind über Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens 21 Kalendertage vorher schriftlich zu verständigen. Die Wahlhandlung kann nur vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Für Anträge und Wahlvorschläge gelten die Festlegungen gemäß § 13 Abs. 4 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (3) Die stellvertretenden ehrenamtlichen Stadtbrandmeister, die jeweiligen Wehrführer sowie deren Stellvertreter und die Jugendfeuerwehrwarte werden einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Feuerwehrmitglieder gewählt.
- (4) Wahlen werden in schriftlicher Form als geheime Wahl durchgeführt.

- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift zu führen. Die Niederschriften über die Wahl eines stellvertretenden ehrenamtlichen Stadtbrandmeisters, der Wehrführer und deren Stellvertreter sowie des Jugendfeuerwehrwartes sind innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister der Stadt Arnstadt zu übergeben.

§ 15 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt Arnstadt als Feuerwehrträger wird diese Vereinigungen fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 16 Zusatzversicherung

Die Stadt Arnstadt wird für die Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr wegen der mit Löschsätzen verbundenen besonderen Risiken Zusatzversicherungen abschließen, die über den gesetzlich vorgesehenen Umfang hinausgehen.

§ 17 Sprachform

Die in dieser Feuerwehrsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen in der männlichen Sprachform gelten für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Arnstadt vom 6. September 1993 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 21. Mai 2013 außer Kraft.

Arnstadt, 07.09.2016
Stadt Arnstadt

- Dienstsiegel -

Alexander Dill
Bürgermeister

Anzeigenvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des IIm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 26.10.2015 angezeigt worden; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Stadt Arnstadt am 02.11.2015 zugegangen.

Der Änderungsbeschluss wurde dem zuständigen Landratsamt des IIm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.06.2016 angezeigt.

Der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 26.08.2016 ist der Stadt Arnstadt am 30.08.2016 zugegangen. Gründe für eine Beanstandung liegen nicht vor.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung – ThürKO).

Arnstadt, 07.09.2016

- Dienstsiegel -

Alexander Dill
Bürgermeister